

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33 DER GEMEINDE SÜDERBRARUP

GEBIET KAPPELNER STRASSE 38 - 46

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens 1
1.4	Rechtliche Bindungen 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V 2
1.4.3	Flächennutzungsplan 2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan 2
1.4.6	Landschaftsplan 3
1.4.7	Schutzverordnungen 3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 3
2.1	Planungserfordernis und Planungsziele 3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 3
3.1	Art der baulichen Nutzung 3
3.2	Maß der baulichen Nutzung 4
3.3	Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen 4
3.4	Baugestalterische Festsetzungen 4
3.5	Verkehrliche Erschließung 4
3.6	Ver- und Entsorgung 5
3.7	Grünordnung 5
3.8	Artenschutz 5
3.9	Hinweise 8
4	KOSTEN 8

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg für das Gebiet Kappeller Straße 38 - 46

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 0,54 ha große Plangebiet befindet sich im Osten der Ortslage Süderbrarup, südlich der Kappeller Straße (B 201) zwischen der Tankstelle und dem Küchenstudio Hansen. Im Einzelnen umfasst es die Flurstücke 6/5, 6/8, 6/11, 1/1, 3/1, 4/1 und 5/1 sowie Teilflächen des Flurstückes 110/66 der Flur 5 Gemarkung Süderbrarup, Gemeinde Süderbrarup.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch Wohnbebauung und nachfolgend eine Tankstelle,
- im Norden durch die Kappeller Straße,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- und im Osten durch die gemischt genutzte Bebauung an der Kappeller Straße.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet weist eine gemischte Nutzungsstruktur auf. Neben einem Gewerbebetrieb (Kachelöfen und Kamine) sind Wohngebäude und eine Steuerberatungskanzlei vorhanden. Die rückwärtigen Grundstücksteile werden als Lagerflächen, Stellplätze oder Gartenflächen genutzt. Entlang der Kappeller Straße ist ein durchgehender Fußweg vorhanden.

Das Gelände steigt von Westen nach Osten und von Süden nach Norden an und weist Höhen zwischen ca. 30 m üNN und ca. 34 m üNN auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung am 03.12.2015 beschloss die Gemeindevertretung Süderbrarup die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1)

Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Gemeinde Süderbrarup ist im **Landesentwicklungsplan** (LEP 2010) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie dargestellt. Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. In allen Landesteilen soll der Bevölkerung ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Bildungsangebot zur Verfügung stehen. Unter Würdigung der sozialen und kulturellen Bedeutung der Schulen für die Gemeinden gilt es dabei auch, wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Eine Orientierung am Zentralörtlichen System kann dabei eine Hilfe sein. Im ländlichen Raum sind insbesondere gemeindeübergreifende Kooperationen geeignet, wirtschaftlich und organisatorisch tragfähige Angebotsstrukturen zu entwickeln und zu erhalten.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Das Plangebiet liegt laut **Regionalplan** für den Planungsraum V 2002 im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup. Weiterhin ist um Süderbrarup ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 ist im gültigen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes Süderbrarup als gemischte Bauflächen dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen stimmen in der Art der Nutzung mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes überein.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan

Laut **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (2002) befindet sich das Plangebiet in einem Wasserschongebiet, das weite Bereiche des Süderbraruper Gemeindegebietes umfasst.

1.4.6 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Bebauung, Straßen, Einzelbäume und Knicks) dargestellt. Besondere Entwicklungsziele oder Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht formuliert. Die Inhalte des Bebauungsplanes weichen nicht von den Darstellung des Landschaftsplanes ab.

1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 25 sowie §§ 28 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Das nächstgelegene **Natura 2000-Gebiet** ist das ca. 1,2 km nordwestlich gelegene FFH-Gebiet 1423-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder'.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Planungserfordernis und Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung weiterer Bebauungsmöglichkeiten südlich der Kappelner Straße geschaffen werden.

Die Grundstücke weisen in diesem Bereich mit Grundstückstiefen von 45 bis 55 m ein Potential für eine Nachverdichtung auf. Es besteht zudem eine Nachfrage nach Bebauungsmöglichkeiten 'in der zweiten Reihe'. Eine Bebauungsmöglichkeit der zurückliegenden Grundstücksteile mit eigenständigen Hauptgebäuden ist nach § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) derzeit nicht gegeben. Insofern ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Süderbrarup kommt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch dem Grundsatz 'Innenentwicklung' vor 'Außenentwicklung' nach und vermeidet die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen im Außenbereich.

Die Gemeinde Süderbrarup möchte mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes den derzeitigen Nutzern (Gewerbetreibende und Bewohner) gleichermaßen Entwicklungsmöglichkeiten bieten und den Innenbereich der Ortslage attraktiv halten.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der vorhandenen und geplanten Nutzungen als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt:

Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2.1 angestrebten Nutzungen. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den vorhandenen bzw. geplanten Schulen in Süderbrarup werden Spielhallen innerhalb des Mischgebietes ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,5 und max. einem Vollgeschoss orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung der Grundstücke und liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hiermit kommt die Gemeinde Süderbrarup dem in § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Ziel, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, nach. Gleichzeitig verbleibt ein ausreichender Spielraum, um die angestrebten Nutzungen optimal auf den Grundstücken anzuordnen. Die Festlegung bzgl. der Anzahl der Vollgeschosse orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und soll eine ortstypische Bebauung sicher stellen.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird auf max. 8,50 m über dem höchsten Punkt des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes festgelegt und dient ebenfalls dazu, dass sich die Bebauung in die Umgebung einfügt.

3.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

In dem Mischgebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern und vor dem Hintergrund, dass keine einseitige übermäßige Wohnnutzung innerhalb des Mischgebietes erfolgt, wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Dieser orientiert sich überwiegend am vorhandenen baulichen Bestand. Die Häuser dürfen mit geneigten Dächern errichtet werden. Lediglich ein Neigungswinkel von mindestens 15 Grad ist vorgegeben, so dass Flachdächer ausgenommen sind.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt von der Kappelner Straße aus. Für die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind die vorhandenen Grundstückszufahrten zu nutzen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt über das Netz der Stadtwerke Flensburg.

Die Erdgasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde Süderbrarup versorgt.

Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenwasserkanalnetz eingeleitet.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Süderbrarup durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW für einen Löschwasserbedarf von voraussichtlich 48 m³/h (800 l/min) über die Dauer von mindestens zwei Stunden sicherzustellen. Die Einzelheiten hierzu sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

3.7 Grünordnung

Da der Bebauungsplan Nr. 33 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sowie zum Schutz des Ortsbildes werden die zwei Linden an der Grenze zwischen den Flurstücken 1/1 und 3/1 im Osten des Plangebietes als 'zu erhalten' festgesetzt. Zum Schutz der Bäume erfolgt eine zusätzliche textliche Festsetzung, nach der der Kronentraufenbereich der Bäume einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens von jeder Bebauung freizuhalten ist.

3.8 Artenschutz

Der Planbereich ist durch eine offene Bebauung entlang der Kappeler Straße sowie rückwärtig gelegene Freiflächen (Garten und Lagerflächen) geprägt. Rasen- und Gehölzflächen mit jüngeren Bäumen und Sträuchern sowie einzelne Bäume mittleren Alters strukturieren das Gelände. Als Baumarten sind vor allem Linde und Ahorn sowie einzelne Obstgehölze vorhanden. Der sonstige Bewuchs besteht überwiegend aus typischen Gartengehölzen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden in den Bäumen des Planbereichs und auf den angrenzenden Flächen keine Horste von Greifvögeln (z.B. Mäusebussard) festgestellt. Stärkere, ältere Bäume als Teillebensräume für Fledermäuse sind außerhalb des Plangebietes vorhanden, aber von dieser Planung nicht betroffen. Die Gebäude innerhalb des Planbereichs sollen erhalten bleiben.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG unterliegen, zu erwarten sind.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist zu prüfen, ob mögliche Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. potenzielle Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein könnten. Zu diesem Zweck erfolgte eine Ortsbegehung im März 2016, um nach Hinweisen auf Vorkommen bzw. Vorkommenspotenziale artenschutzrechtlich relevanter Arten zu suchen.

Geschützte Biotope gem. § 30 (BNatSchG) bzw. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des § 44 des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2013) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

In Anlehnung an den aktuellen LBV-SH-Vermerk (2013) ist bei der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren bzw. Revieren sehr häufiger (Brutvogel-)Arten ein flexiblerer Umgang mit dem Lebensstättenchutz nach § 44 BNatSchG möglich. Sind bspw. Einzelreviere von häufig vorkommenden Arten betroffen, die nicht kurzfristig i.S. des Erhalts der ökologischen Kontinuität kompensiert werden können (wie z.B. ältere Gehölzstrukturen), kann der verbotsmeidende § 44 Abs. 5 BNatSchG angewandt werden. Dies geschieht grundsätzlich unter der Annahme, dass generell ein günstiges Bestandsniveau und die Kontinuität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewährleistet bleiben bzw. die temporäre Unterbrechung der Lebensstättenverfügbarkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf das lokale Bestandsniveau hat. Selbst durch eine temporäre, für das Populationsniveau nicht ausschlaggebende geringe Bestandssenkung infolge eines Eingriffs bleibt der Gesamtbestand weitgehend unbeeinträchtigt. Wenn mittel- bis langfristige Kompensationsmaßnahmen entsprechende Lebensraumqualitäten erzeugt haben, ist auch hinsichtlich eines hohen Besiedlungspotenzials von einer erfolgreichen Kompensation des kurzzeitigen Ausfalls auszugehen.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der Lage der Fläche innerhalb des besiedelten Bereichs von Süderbrarup und aufgrund der Nähe zu den südlich angrenzenden Freiflächen als durchschnittlich und durch den Menschen deutlich geprägt bewertet werden.

Säuger

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Birkenmaus (*Sicista betulina*) festgestellt. Das Plangebiet weist keine Habitateignung für diese Arten auf. Die Planbereichsflächen liegen außerhalb der in Schleswig-Holstein bekannten Populationsräume.

Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Rodung der drei größeren Gehölze im Osten des Plangebietes möglich. Daher werden die zwei Linden an der Grenze der Flurstücke 1/1 und 3/1 als 'zu erhalten' im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt für diese Arten nicht vor.

Vögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann ein Brutvorkommen für heimische Brutvögel auf dem vorgesehenen Baugrundstück nicht ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Arten der Gebüschbrüter (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube) und der Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp). Die Gebäude des Planbereichs sind geeignete Bruthabitate für Arten wie z.B. Haussperling, Bachstelze und Rauchschwalbe. Durch die Lage des Plangebietes innerhalb der Ortschaft ist eine relativ artenreiche Brutvogelgemeinschaft mit allerdings relativ geringer Individuenzahl zu erwarten. Diese besteht vor allem aus Allerweltsarten. Wiesenvögel und Arten des Offenlandes (Fasan, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Braunkehlchen) sind innerorts nicht zu erwarten.

Als streng geschützte Arten sind Mäusebussard und Waldohreule zu nennen. Die Bäume des Plangebietes wurden auf Horste des Bussards hin untersucht. Es wurden keine festgestellt. Somit ist auch ein Brutvorkommen der Waldohreule in den Bäumen auszuschließen.

Es kommt trotz beeinträchtigender Maßnahmen durch eine mögliche Rodung von Gehölzen und durch eine Bebauung zu keiner erheblichen qualitativen oder quantitativen Abnahme der betroffenen Arten. Die Sicherung des lokalen Bestandsniveaus wird durch die Lebensraumverfügbarkeit im Umfeld bzw. durch den Erhalt von Lebensraumstrukturen am Rand der Flächen des Planbereichs gewährleistet. Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der häufig vorkommenden Brutvogelarten können durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März vermieden werden. Bei der Berücksichtigung dieses Rodungszeitraumes und der intensiv genutzten Flächen ist die Gefährdung von Brutvögeln im Planbereich auszuschließen.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Le-

bensraum angewiesen. Diese Arten sind auf abgestorbenes Altholz, vor allem in Wäldern als Lebensraum angewiesen, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Amphibien, Reptilien, Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate ebenfalls auszuschließen.

3.9 Hinweise

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

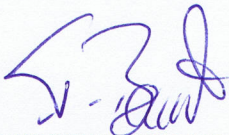
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 KOSTEN

Kosten entstehen der Gemeinde Süderbrarup durch das Vorhaben nicht.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Süderbrarup am 04.08.2016 gebilligt.

Süderbrarup, den **31. AUG. 2016**



.....
Bürgermeister

